

Vertrag

zwischen dem Land Niedersachsen,
vertreten durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport,

dem Landkreis Friesland,
vertreten durch den Landrat

und

der Gemeinde Wangerland,
vertreten durch den Bürgermeister

zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung der
Gemeinde Wangerland

(Entschuldungshilfe)

Präambel

Nur handlungs- und leistungsfähige Kommunen sind in der Lage, die im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zu gestaltenden Aufgaben sachgerecht zu erfüllen. Eine Reihe von Kommunen konnten bisher trotz umfangreicher und tiefgreifender Konsolidierungsbemühungen einen Haushaltsausgleich in den vergangenen Jahren nicht herbeiführen. Dies stellt die Leistungsfähigkeit dieser Kommunen erheblich in Frage.

Die Unterstützung der Kommunen auf dem Weg zu leistungs- und zukunftsfähigen Einheiten ist ein zentrales Anliegen des Landes Niedersachsen. Die demografischen Veränderungen, aber auch geografische oder infrastrukturelle Besonderheiten stellen einige Kommunen vor besondere Belastungen. Auch für eine beabsichtigte weitere Verlagerung staatlicher Aufgaben auf die Kommunen sind leistungsfähige Gebietskörperschaften erforderlich.

Zur Unterstützung der Kommunen stellt das Land Niedersachsen in Solidarität mit den niedersächsischen Kommunen als zentrales Element eine finanzielle Entschuldungshilfe zur nachhaltigen Konsolidierung von kommunalen Haushalten zur Verfügung.

Der Umfang und die Bedingungen für diese Hilfen sind in der "Gemeinsamen Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Niedersächsischen Landesregierung zur Zukunftsfähigkeit der niedersächsischen Kommunen (Zukunftsvertrag)" vom 17. Dezember 2009 festgelegt. Danach können einzelne Kommunen dauerhaft von ihrer finanziellen Belastung durch Zins und Tilgung der aufgelaufenen Liquiditätskredite in Höhe von bis zu 75% freigestellt werden. Grundlage des Vertrages sind die Regelungen des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und des Göttingen-Gesetzes vom 16.06.2010 (LT-Drs. 16/2020).

Grundlage für die Gewährung einer Entschuldungshilfe wegen einer außergewöhnlichen Lage ist der Abschluss dieses „Vertrages zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung“ zwischen der Gemeinde Wangerland, dem Landkreis Friesland, und dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport.

Der Vertrag dient ausschließlich der verbindlichen Vereinbarung über den Umfang einer konkreten Entschuldungshilfe und dem seitens der Kommune zu aktivierenden eigenen Konsolidierungsbeitrag zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Dabei wird mit dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport lediglich das Konsolidierungsziel vereinbart. Die Auswahl der Maßnahmen zur Erreichung des Konsolidierungszieles obliegt – im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Rechtes auf kommunale Selbstverwaltung – ausschließlich den zuständigen Organen der Kommune. Die Gemeinde Wangerland stellt dabei in eigener Verantwortung sicher, dass die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen rechtlich und tatsächlich möglich sind und kassenwirksam werden.

Vor diesem Hintergrund schließen die Gemeinde, der Landkreis Friesland und das Land Niedersachsen folgenden Vertrag:

§ 1

Konsolidierungsziel

Die Gemeinde Wangerland verpflichtet sich, im ersten Haushaltsjahr der Leistung der Entschuldungshilfe durch das Land Niedersachsen ein ausgeglichenes Jahresergebnis des Ergebnishaushaltes (ordentliches Ergebnis) zu erzielen¹. Ziel ist es, darüber hinaus gehende Überschüsse zu erwirtschaften, die geeignet sind, die Altdefizite abzudecken.

Die anliegende Liste, die die Darstellung der Entwicklung des Haushalts enthält, ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage).

§ 2

Konsolidierungsmaßnahmen

Die Haushaltskonsolidierung soll durch die nachstehenden Maßnahmen erreicht werden:

- Erhöhung der Hebesätze Grundsteuer A + B von 370 v.H. auf 400 v.H. ab 2012 (Erlöse künftig: 204.000,00 Euro p.a.)
- Erhöhung des Hebesatzes Gewerbesteuer von 370 v.H. auf 400 v.H. ab 2012 (Erlöse künftig: 195.000 Euro p.a.)
- Abgabe der Aufgabe der Sozialverwaltung an den Landkreis Friesland ab 01.01.2012 (Entlastung Netto: 49.000,00 Euro p.a.)
- Reduzierung der Bekanntmachungskosten (Internet statt Amtsblatt) ab 01.01.2012 (Senkung der Aufwendungen: 10.000 Euro p.a.)

§ 3

Weitere Voraussetzungen

1. Die freiwilligen Leistungen übersteigen während der Laufzeit des Vertrages das bisherige Volumen (prozentualer Anteil) nicht. Das Überschreiten des vereinbarten Anteils der freiwilligen Leistungen und neue freiwillige Leistungen sind vorab anzuzeigen. Die freiwillige Wahrnehmung von gesetzlichen Pflichtaufgaben, die abweichend von der Zuweisung durch Gesetz oder Verordnung

¹ Zur Beurteilung der Entlastung werden auch vorhandene bzw. zukünftige Ausgliederungen der Gemeinde / Samtgemeinde / Stadt / Landkreis herangezogen. Weiter sind Abweichungen von der Bilanzkontinuität zu bewerten.

wahrgenommen werden (z.B. Betrieb Kindertagesstätten, Schulträgerschaft), ist hiervon nicht betroffen.

2. Die Personal- und Sachkosten sollen auf das notwendige Maß gesenkt werden.

3. Die Einnahmeerhebung erfolgt insgesamt vollständig und in rechtlich zulässiger Höhe. Insbesondere die Einnahmen aus den Realsteuern sind durch vergleichsweise überdurchschnittliche Hebesätze auszuschöpfen.

4. Die Gemeinde Wangerland wird eine Unterstützung gemäß dem Zukunftsvertrag (teilweise Tilgung der Liquiditätskredite) einer künftigen Fusion mit einer anderen Kommune nicht entgegenhalten und ist bereit, auch nach einer Entschuldungshilfe Fusionsverhandlungen mit benachbarten Kommunen zu führen, soweit diese ebenfalls Beschlüsse für Fusionsverhandlungen gefasst haben.

§ 4

Unvorhersehbare Ereignisse

(1) Sollten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Abweichungen/Veränderungen von den bei Vertragsschluss vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen eintreten und dadurch das vereinbarte Konsolidierungsziel nicht erreicht werden, wird die Gemeinde Wangerland andere Konsolidierungsmaßnahmen so rechtzeitig beschließen und umsetzen, dass der Ausfall des Konsolidierungsbeitrags zum vereinbarten Konsolidierungsziel zeitgerecht kompensiert wird.

(2) Die Pflicht zur Konsolidierung besteht nicht für unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Einwirkungsbereiches der Gemeinde liegen, insbesondere außergewöhnliche Tarifierhöhungen oder Einbrüche im Finanzausgleich. In diesem Fall können Verhandlungen über eine Veränderung von Konsolidierungsziel und Konsolidierungsmaßnahmen aufgenommen werden.

§ 5

Informationspflichten

Die Gemeinde Wangerland informiert das Nds. Ministerium für Inneres und Sport jeweils zum 30. Juni nachgehend zum abgelaufenen Haushaltsjahr auf dem Dienstwege über den Stand der Umsetzung des Vertrages und der erreichten finanziellen Verbesserungen.

§ 6

Verpflichtung des Landes Niedersachsen

Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport verpflichtet sich in Anerkennung einer außergewöhnlichen Lage der Gemeinde Wangerland nach Abschluss dieses Vertrages für 75 % der bis zum 31.12.2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite in Höhe von 9.705.268,54 Euro eine Zins- und Tilgungshilfe in Höhe von insgesamt **7.278.951,41 Euro** zu übernehmen. Die Kommunalaufsicht geht bei der rechtlichen Bewertung des Haushalts davon aus, dass die mit einer Zins- und Tilgungshilfe zur Ablösung vorgesehenen Liquiditätskredite in einem Betrag vereinnahmt worden wären.

Das Land Niedersachsen strebt an, die Entschuldungshilfe in noch festzulegenden Raten an die Gemeinde Wangerland zu leisten.

§ 7

Beteiligung des Landkreises

Der Landkreis Friesland wird die Gemeinde Wangerland in ihrem Bemühen um eine Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit konstruktiv begleiten und unterstützen. Er wird bei zukünftigen Entscheidungen auch weiterhin ein besonderes Augenmerk auf eine aufgabengerechte, faire und ausgewogene Verteilung der finanziellen Lasten zwischen Kreis- und Gemeindeebene richten.

Der Landkreis Friesland wird als Kommunalaufsichtsbehörde die Einhaltung dieser Vereinbarung überwachen und ggf. durch geeignete kommunalaufsichtliche Maßnahmen durchsetzen.

§ 8

Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsdauer endet bei Einhaltung der Vorschriften des §23 GemHKVO, längstens jedoch nach einem Zeitraum von 10 Jahren nach Vertragsschluss.

Hohenkirchen., den . .2011
Nds. Ministerium für Inneres
und Sport

Hohenkirchen, den .0.2011
Landrat

.....
Innenminister Uwe Schönemann

.....
Der Landrat Sven Ambrosy

Gemeinde Wangerland

.....
Der Bürgermeister Harald Hinrichs